

## Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 1. Oktober 2014

### **Finanzdepartement, Stiftung Zürcher Lehrhaus, wiederkehrender jährlicher Beitrag von Fr. 150 000.– für die Jahre 2015 und 2016**

#### **1. Zweck der Vorlage**

Das 1994 gegründete Zürcher Lehrhaus vermittelt Wissen über Religionen, um den Dialog in einer multikulturellen Gesellschaft dauerhaft zu fördern. Die Bildungsinstitution wird von einer jüdischen, einer christlichen und einer muslimischen Fachperson geleitet. Dies bedeutet, dass das Angebot und die Leitung des Zürcher Lehrhauses selbst bereits Ergebnisse des Dialogs sind. Damit das Zusammenleben in einer multikulturellen Gesellschaft gelingen kann, braucht es Kenntnis und Wissen über sich selbst wie auch über die anderen; dieses Wissen ist die Voraussetzung dafür, dass ein Dialog überhaupt stattfinden kann. Die Religionsfreiheit als Grund- und Menschenrecht wird gewahrt, wenn man sich in der jeweiligen Verschiedenheit respektiert und einander nicht vorschreibt, was man tun oder glauben soll. Das geschieht über den Dialog.

Die Lebensqualität in der Stadt Zürich hängt auch von der sozialen Sicherheit ab. Ein grundlegender Faktor sozialer Sicherheit ist das Vertrauen, das Einwohnerinnen und Einwohner einander entgegenbringen. Unabdingbare Voraussetzung für Vertrauen sind Kenntnisse von Kulturen und Traditionen, damit sich alle an Entscheidungsprozessen aktiv beteiligen können. Davon profitieren auch Wirtschaft und Gesellschaft. Politische Ereignisse, Kriege usw. beeinflussen das Zusammenleben auch in der Stadt Zürich. Im Zuge der gesellschaftlich weniger tabuisierten Islamophobie und Muslimfeindlichkeit hat auch der Antisemitismus wieder Auftrieb erhalten. Solchen Feindbildern muss auf allen Ebenen in schärfster Form widersprochen werden. Das Lehrhaus vermittelt Wissen, um sich Vorurteilen bewusst zu werden, und fördert damit das friedliche Zusammenleben.

Um die wichtige Arbeit des Lehrhauses mittelfristig zu sichern, hat das Lehrhaus der Stadt Zürich ein Gesuch um einen jährlich wiederkehrenden Betriebsbeitrag von Fr. 150 000.– für die nächsten vier Jahre gestellt. Die Stadt unterstützte das Zürcher Lehrhaus 2011–2014 mit einem laufenden Beitrag von Fr. 150 000.– pro Jahr (GRB 1106/2011).

#### **2. Ausgangslage**

Die Stiftung Zürcher Lehrhaus ging aus der Stiftung für Kirche und Judentum hervor, welche sich 180 Jahre lang dem Dialog zwischen Christen und Juden gewidmet hatte. Dank einer Schenkung konnte das Zürcher Lehrhaus 1994 an der Limmattalstrasse 73 in Zürich-Höngg seine Tätigkeit aufnehmen. 2007 wurde eine Erweiterung des Stiftungszwecks beschlossen und neu der Islam einbezogen. Gleichzeitig wurde der Fokus der Arbeit stärker auf den interkulturellen Austausch gerichtet. Aus der Stiftung für Kirche und Judentum wurde folgerichtig die unabhängige «Stiftung Zürcher Lehrhaus – Judentum, Christentum, Islam».

Schwerpunkte der Arbeit sind:

- Aufklärungsarbeit sowie Förderung und Unterstützung von Dialoginitiativen und interkulturellen Begegnungsmöglichkeiten;
- Auseinandersetzung mit Geschichte und Kultur der Religionen, Analyse von Strömungen der Gegenwart für ein besseres Verstehen des Eigenen und Fremden;
- Beratung und Unterstützung von Einzelpersonen, Firmen und Gruppen;

- Auseinandersetzung mit den grundlegenden formativen Texten von religiösen Gemeinschaften und deren Auslegung in der jeweiligen Tradition;
- Öffentlichkeitsarbeit (hauseigene Zeitschriften Lamed und Judaica, Beiträge in Zeitungen und Zeitschriften, Interviews im Fernsehen und Radio).

### **3. Leistungen des Lehrhauses**

#### *Kurse*

Herzstück des Lehrhauses ist der Lehrbetrieb. Das Kursprogramm erscheint zweimal jährlich ([www.lehrhaus.ch](http://www.lehrhaus.ch)). Im Schnitt wurden 80 Prozent der angebotenen Kurse durchgeführt. Die Zahl der Besucherinnen und Besucher konnte dank der Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Zürich und der Erschliessung eines neuen Kundinnen- und Kundensegments sogar erhöht werden. Zur Bekanntheit des Lehrhauses beigetragen hat auch die Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Landesmuseum (Ausstellung in Schwyz: «Hast du meine Alpen gesehen? Eine jüdische Beziehungsgeschichte zur Schweiz»; Ausstellung in Zürich: «Schöne Seiten. Jüdische Schriftkultur aus der Braginsky Collection»), mit dem Museum Rietberg («Mystik, die Sehnsucht nach dem Absoluten») und mit dem Zürcher Kunsthhaus (Chagall). Im Rahmen dieser Ausstellungen führte das Lehrhaus auch eigene Veranstaltungen und Führungen durch.

#### *Exkursionen*

Ein wichtiges Segment der Stiftung sind Exkursionen. Der Stadtrundgang «Jewish Mile» dient dazu, Einwohnerinnen und Einwohnern von Zürich einen eher unbekanntem Teil der Stadt verständlich zu machen und vor Ort verschiedene Richtungen gelebten Judentums und jüdischer Lebensformen kennenzulernen. Ähnliches gilt für den Stadtrundgang «Islam» in Zürich. Diese Angebote, die inzwischen auch vermehrt von Geschäften, Institutionen und Privaten genutzt werden, sind auch als Anregung gedacht, sich weiter mit den Themen zu beschäftigen.

#### *Reisen*

Mit den Reisen, die das Zürcher Lehrhaus organisiert, soll gezeigt werden, wie klimatische und geografische Eigenheiten Kulturen und Gesellschaften prägen. Begegnungen vor Ort helfen, das Verständnis für die fremde, aber auch für die eigene Kultur zu fördern und Einsichten zu vertiefen. Die Reisen finanzieren sich selbst und tragen zur Querfinanzierung des Kursangebots bei.

#### *Beratung*

Das Lehrhaus bietet beratende Mitarbeit beim Lehrmittel «Religion und Kultur» sowie Beratung für Studierende an städtischen und kantonalen Schulen an. Obwohl heute das Internet viele Möglichkeiten der Informationsbeschaffung bietet, kann es das persönliche Gespräch nicht ersetzen.

#### *Zusammenarbeit*

Das Lehrhaus arbeitet mit den verschiedensten städtischen, kantonalen, nationalen und internationalen Institutionen zusammen, so z. B. mit der Stadtpolizei Zürich (im Rahmen des Kurses «Interkulturelle Kompetenz IKK»), dem Careum (FH Krankenpflege, Modul Interkulturalität), der Integrationsfachstelle der Stadt Zürich, der Paulus Akademie, der Zürcher Migrationskonferenz, der Pädagogischen Hochschule Zürich, der Universität Zürich (theologische und juristische Fakultät: Ausbildung von Lehrkräften für das Fach Religion und Kultur), dem Bildungshaus Kloster Kappel, der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR, dem Haus der Religionen Bern, der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW, dem Lasalle-Haus in Zusammenarbeit mit der Universität Salzburg, dem European Project for Inter-

religious Learning EPIL, dem Europäischen Abrahamischen Forum EAF, dem Zentrum für Islamische Frauenforschung und Frauenförderung (ZIF) Köln usw.

#### 4. Finanzielle Situation

Von 2011 bis 2014 wurden die Betriebskosten des Lehrhauses mit wiederkehrenden Beiträgen der Stadt Zürich von je Fr. 150 000.– gestützt (Gemeinderatsbeschluss Nr. 1106 vom 2. März 2011). Der Kanton leistete jährlich wiederkehrende Beiträge in der gleichen Höhe, wobei allerdings zu beachten ist, dass der Beitrag des Kantons über die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Landeskirche erfolgte, die der Kanton mit Beiträgen für nichtkulturelle Zwecke unterstützt. Die römisch-katholische Landeskirche hat den Beitrag für das Jahr 2014 um Fr. 25 000.– erhöht, so dass die beiden Landeskirchen zusammen 2014 einen Beitrag von Fr. 175 000.– entrichteten.

In der Jahresrechnung 2013 weist das Zürcher Lehrhaus bei einem Aufwand von Fr. 821 711.– und einem operativen Ertrag von Fr. 774 617.– einen Gewinn von Fr. 52 906.– aus. Dieses positive Ergebnis ist auf eine Aufwertung der Liegenschaft um Fr. 100 000.– zurückzuführen. Im Vorjahr betrug der Verlust Fr. 1527.–. Mit Abstand der grösste Aufwand sind die Personalkosten (rund Fr. 650 000.–).

Der Ertrag 2013 setzt sich unter anderem wie folgt zusammen:

Beitrag Kirchen / Religionsgemeinschaften	Fr. 175 166.–
Beitrag Stadt Zürich	Fr. 150 000.–
Spenden und Kollekten	Fr. 115 607.–
Kurseinnahmen	Fr. 158 248.–
Honorare für externe Dienstleistungen	Fr. 52 823.–
Beiträge Stiftungen / Vereine / Unternehmen / Förderkreismitglieder	Fr. 33 517.–
Abonnemente Lamed / Judaica	Fr. 19 916.–
Mietertrag	Fr. 15 541.–

Die Rechnungen für den Zeitraum 2011–2013 sind relativ ausgeglichen ausgefallen, obwohl die vom Lehrhaus erhoffte Erhöhung der Beiträge der beiden Landeskirchen für die Jahre 2011–2013 ausgeblieben ist. Das hängt insbesondere mit einer Neubewertung des Eigentums der Stiftung (Liegenschaft an der Limmattalstrasse 73, siehe Rechnung 2013) zusammen. Zudem gingen 2013 signifikant mehr Spenden als im Vorjahr ein, wobei das aussergewöhnlich hohe Spendenaufkommen auf zwei einmalige Einzelspenden (2013: Fr. 95 313.–, 2012: Fr. 45 675.–) zurückzuführen ist. Auch die Einnahmen aus Kursen, Honoraren und Dienstleistungen konnten um Fr. 20 000.– erhöht werden. Dabei fallen die angebotenen Reisen und die steigende Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ins Gewicht. Die Erträge aus den Kollekten hingegen sind rückläufig.

#### 5. Entwicklungen der nächsten Jahre

Die Stärke des Lehrhauses liegt in seiner tripartiten Leitung, bestehend aus einer jüdischen, einer christlichen und einer muslimischen Fachperson. Die Zusammensetzung in dieser Art soll beibehalten werden. Diskutiert wird die Möglichkeit, die Leitung der Stiftung in Zukunft einer kaufmännischen Geschäftsleitung zu übertragen, die auch die Dienstleistungen des Lehrhauses verkaufen und für den Auftritt im Internet verantwortlich sein soll.

Die Zeitschrift Judaica wird über Beiträge Dritter finanziert und soll weiterhin herausgegeben werden, während die Zeitschrift Lamed wohl eingestellt werden muss, da Fusionspläne gescheitert sind. Welche Art von elektronischer Publikation es künftig geben wird, ist zurzeit in Abklärung.

Das Ziel des Zürcher Lehrhauses – das friedliche Zusammenleben durch ein tieferes Verständnis für Religion und Kultur zu fördern – ist für die Stadt Zürich ein wichtiges Anliegen,

das eine Förderung mit einem wiederkehrenden Beitrag von Fr. 150 000.– rechtfertigt. Angesichts der finanziellen Lage der Stadt Zürich und der laufenden Leistungsüberprüfung («Projekt 17/0»), in deren Rahmen auch die Beiträge und Subventionen der Stadt Zürich durchleuchtet werden, erscheint es gerechtfertigt, dem Gesuch des Zürcher Lehrhauses zu entsprechen, die wiederkehrenden Betriebsbeiträge an das Zürcher Lehrhaus aber auf zwei Jahre (2015 und 2016) zu beschränken.

Zum gleichen hohen jährlichen Beitrag des Kantons ist anzumerken, dass dieser aus dem Kredit kommt, der den Landeskirchen pro Jahr zur Verfügung steht. Im Moment stehen Verhandlungen über eine weitere Erhöhung des Beitrags der katholischen Landeskirche an. Von evangelisch-reformierter Seite ist der Beitrag von Fr. 75 000.– pro Jahr bis 2017 gesichert.

Der Beitrag der Stadt Zürich soll über eine Leistungsvereinbarung (Beilage) für zwei Jahre (2015 und 2016) zugesichert werden.

Der Beitrag ist im Budget 2015 unter dem Konto (2000) 3650.0000, Finanzdepartement, Beiträge an private Unternehmen, eingestellt.

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

**Der Stiftung Zürcher Lehrhaus wird für die Jahre 2015 und 2016 ein jährlich wiederkehrender Betriebsbeitrag von Fr. 150 000.– gewährt.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Finanzdepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cucho-Curti**



## **Vereinbarung betreffend Betriebsbeitrag an die Stiftung Zürcher Lehrhaus 2015 und 2016**

### **Zwischen:**

#### **Stadt Zürich, Finanzdepartement** (im Folgenden Stadt genannt)

Verwaltungszentrum Werd  
Werdstrasse 75  
8036 Zürich  
vertreten durch Stadtrat Daniel Leupi

und

#### **Stiftung Zürcher Lehrhaus** (im Folgenden Stiftung genannt)

Limmattalstrasse 73  
8049 Zürich  
vertreten durch Hanspeter Ernst, Leiter Zürcher Lehrhaus

### **1. Zweck der Vereinbarung, Leistungsumfang**

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Stadt und der Stiftung.

Die Stiftung erbringt folgende Leistungen, insbesondere in der Stadt Zürich und für die Zürcher Bevölkerung:

- Aufklärungsarbeit sowie Förderung und Unterstützung von Dialog-Initiativen in Städten, Gemeinden usw., die dem gegenseitigen Kennenlernen dienen und das alltägliche Leben erleichtern;
- Beratung und Unterstützung von Einzelpersonen, Firmen, Gruppen;
- Publikationen;
- Auseinandersetzung mit Geschichte und Kultur der drei Religionen im Hinblick auf ein besseres Verstehen des Eigenen wie des Fremden;
- Auseinandersetzung mit den Grundtexten (jüdische und christliche Bibel, Koran) und ihrer Auslegung in den jeweiligen Glaubensgemeinschaften.

Für die zu erbringenden Leistungen ist zudem Ziff. 3 der Weisung an den Gemeinderat (siehe Anhang) massgebend.



2 / 4

## **2. Beitrag der Stadt**

Die Stadt gewährt der Stiftung gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss Nr. .... im Zeitraum von 2015 bis 2016 einen jährlich wiederkehrenden Betriebsbeitrag von Fr. 150 000.– pro Jahr. Die Auszahlung erfolgt jeweils per 31. März und 30. September je zu 1/2.

## **3. Organisation und Führung**

Die Organisation der Stiftung ist transparent. Es bestehen schriftliche Unterlagen über Organisationsstruktur und die verantwortlichen Gremien (Statuten, Stiftungsurkunde, Organigramm, etc.). Diese sind der Stadt vorzulegen, Änderungen sind ihr mit den entsprechenden Unterlagen unaufgefordert einzureichen.

## **4. Zusammenarbeit**

Die Stiftung gewährleistet die Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Anspruchsgruppen und Organisationen aus der Stadt Zürich.

## **5. Publikationen**

Bei Publikationen (z. B. Jahresbericht) ist die Stadt Zürich als Subventionsgeberin zu erwähnen.

## **6. Nichteinhaltung der Vereinbarung**

Werden die Angebote und Leistungen durch die Stiftung gemäss Ziff. 1 dieser Vereinbarung nicht oder nicht mehr vollständig erbracht oder so erbracht, dass es an Qualität mangelt, so bleibt vorbehalten, dass die Stadt die Beitragsleistungen kürzt oder ganz einstellt.

## **7. Berichterstattung**

Jahresbericht und Jahresrechnung des Vorjahres sind der Stadt zusammen mit dem Abnahmebeschluss des Stiftungsrats sowie dem Revisionsbericht jährlich spätestens per Ende Juni einzureichen. Die Stiftung stellt der Stadt jährlich spätestens Ende September das Budget des kommenden Jahres zu.

## **8. Buchführung**

Die Stiftung garantiert die Führung einer Buchhaltung gemäss den Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung. Der Stadt und der Finanzkontrolle der Stadt Zürich wird auf Verlangen hin Einsicht in sämtliche Buchführungsunterlagen bezüglich Mittelverwendung gewährt. Der städtische Beitrag ist in der Buchhaltung und in der Rechnung gesondert auszuweisen.



3 / 4

## **9. Gewinn- und Verlustregelung**

Die Stadt übernimmt keine Defizite und verzichtet auf eine Gewinnabschöpfung. Erzielt die Stiftung einen Überschuss, so ist dieser für den quantitativen oder qualitativen Ausbau des vereinbarten Angebots oder zur Bildung von Rückstellungen zu verwenden.

## **10. Sonderfall eines ungewöhnlichen Vermögenszuwachses**

Im Falle eines grossen Vermögenszuwachses des Zürcher Lehrhauses während der Dauer der Vereinbarung – das heisst, wenn Eigenkapital und Reserven gemäss Jahresabschluss zusammen mehr als 50 Prozent eines Jahresaufwands betragen – kann die Stadt die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten per Ende Jahr kündigen oder den Jahresbeitrag bis zum Abbau dieses Überschusses aussetzen.

## **11. Haftung und Versicherungen**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die die Stiftung im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung und der damit verbundenen Leistungen verursacht. Die Stiftung führt ihr Geschäft und alle damit verbundenen Verpflichtungen und Risiken selbstverantwortlich.

## **12. Anpassung und Auflösung der Vereinbarung**

Im gegenseitigen Einverständnis kann die Vereinbarung im Rahmen der genannten Rechtsgrundlage (Ziff. 2) jederzeit angepasst werden. Die Parteien verpflichten sich, zu notwendigen Anpassungen Hand zu bieten. Die vorliegende Vereinbarung und die Beitragszahlungen enden auf jeden Fall per 31. Dezember 2016.

## **13. Rechtsmittel**

Rechtsmittel bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist die verwaltungsrechtliche Klage an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich gemäss § 81 lit. b des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich (LS 175.2).

Die Parteien bemühen sich, allfällige Konflikte auf dem Einigungsweg zu lösen.

## **14. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags aus irgendwelchen Gründen nichtig, unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren anstelle dieser Bestimmung eine andere Regelung, welche der ursprünglich gewollten Regelung am nächsten kommt und dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am besten entspricht. Dasselbe gilt, falls der Vertrag eine Lücke enthält, welche einer Regelung bedarf.



4 / 4

Zürich, .....

**Stadt Zürich**

Daniel Leupi  
Vorsteher des Finanzdepartements

Zürich, .....

**Stiftung Zürcher Lehrhaus**

Hanspeter Ernst  
Leiter Zürcher Lehrhaus